



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0004-25
= RSS-E 23/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 19.3.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Siegfried Fleischacker Joachim Tristan Groh Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, die u.a. den Baustein Kfz-Vertrags-Rechtsschutz inkl. Kfz-Versicherungsvertrags-Rechtsschutz einschließt.

Vereinbart sind die ARB 2008, welche auszugsweise lauten:

„Art. 7 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang

(...)

1.2 mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind sowie mit Katastrophen. Eine Katastrophe liegt

vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht;(...)“

Mit Schreiben vom 9.10.2024 beehrte der Antragsteller durch seine Rechtsvertreterin (*anonymisiert*) Rechtsschutzdeckung für folgenden Sachverhalt (Schadenr. (*anonymisiert*)):

Der Sohn des Antragstellers, (*anonymisiert*), fuhr am 15.9.2024, gegen 10:00 Uhr, nachdem er vom Bundesheer aufgrund des Hochwassers zu einem Einsatz alarmiert wurde, mit dem vom Antragsteller gehaltenen PKW in die Kaserne St. Pölten. Auf dem Weg in die Kaserne überraschte ihn im Bereich von (*anonymisiert*) (Bezirk St. Pölten-Land) eine Flutwelle. Er alarmierte die Feuerwehr, da das Fahrzeug jedoch aufgrund des stark steigenden Wasserspiegels abzutreiben drohte, startete der Lenker das Fahrzeug und fuhr aus der Gefahrenzone. Dabei kam es zu einem Motorschaden am Fahrzeug. Die (*anonymisiert*) als Kaskoversicherer lehnte die Leistung mit Schreiben vom 3.10.2024 mit folgender Begründung ab:

„(...)Bedingungsgemäß versichert sind das Fahrzeug und seine Teile gegen Beschädigungen, welche unmittelbar durch die Einwirkung des versicherten Ereignis (in diesem Schadenfall Überschwemmung) entstehen.

Aus der Schadenmeldung geht hervor, dass das Fahrzeug erneut gestartet wurde. Aufgrund dessen entstand am Fahrzeug ein Motorschaden.

Es handelt sich somit um keine unmittelbare Beschädigung durch die Überschwemmung selbst.(...)“

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte mit Schreiben vom 10.10.2024 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...) teilen mit, dass hier bedingungsgemäß grundsätzlich Art. 7.1.2. ARB 2008 anzuwenden ist: Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind sowie mit Katastrophen. Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht;(...)“

Kulanzhalber übernahm die antragsgegnerische Versicherung die Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung der Interessen des Antragstellers.

Mit Schlichtungsantrag vom 15.1.2025 beantragte der Antragsteller, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadenfalles zu empfehlen. Die bevorstehende Katastrophe sei zwar Grund für das Einrücken des Sohnes des Antragstellers gewesen, stehe jedoch nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Verweigerung der Ersatzleistung durch den Kaskoversicherer. Die Ablehnung der Ersatzleistung durch die Kaskoversicherung begründe sich vielmehr darauf, dass kein Zusammenhang zwischen Hochwasser und dem Schaden am Kfz bestehe, sondern der Schaden vielmehr durch grobe Fahrlässigkeit des Fahrers entstanden sei.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 13.3.2025 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063 [insb T71]; RS0112256 [T10]). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RS0080166 [T10]; vgl RS0080068).

Der Oberste Gerichtshof hat in zwei Verbandsklagsverfahren auf die sogenannte „Ausnahmesituationsklausel“ Bezug genommen. Sowohl in 7 Ob 160/22p als auch in 7 Ob 169/22m hielt er wortgleiche bzw. ähnliche Klauseln für intransparent, da es dem Begriff „Ausnahmesituation“ an Bestimmtheit mangle. Jedoch sei die Ausschlussklausel für Katastrophen für grundsätzlich transparent erachtet. Auf die jeweiligen Begründungen des OGH in diesen Fällen darf verwiesen werden.

Daher ist weiters zu prüfen, ob im gegensätzlichen Fall die Katastrophenklausel greift.

Die Rechtsprechung geht bei Ausschlüssen, die auf einen (ursächlichen) Zusammenhang zwischen dem ausgeschlossenen Tatbestand und den rechtlichen Interessen, die der Versicherungsnehmer mit Rechtsschutzdeckung wahrnehmen will, davon aus, dass nicht jeder auch noch so ferne Zusammenhang, sondern zumindest ein Zusammenhang im Sinn der *conditio-sine-qua-non*-Formel bestehen muss. Dies allein würde jedoch - entgegen dem Grundsatz, die Risikoausschlussklausel tendenziell restriktiv auszulegen - immer noch zu einer sehr weiten und unangemessenen Lücke des Versicherungsschutzes führen, mit der der verständige durchschnittliche Versicherungsnehmer nicht zu rechnen braucht. Ein Risikoausschluss kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn sich die typische Risikoerhöhung, die zur Aufnahme gerade dieses Ausschlusses geführt hat, verwirklicht (vgl

zB zur Baufinanzierungsklausel 7 Ob 172/21a). Es muss also der Rechtsstreit, für den Deckung gewährt werden soll, typische Folge einer Katastrophe sein.

Mit der Verordnung PLS4-A-243/001 der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 15.9.2024 wurde um 4:27 Uhr festgehalten, dass im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirks St. Pölten eine Katastrophe vorliegt. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass dies infolge starker Regenfälle und daraus resultierender bzw drohenden Überflutungen erfolgte.

Der Sohn des Antragstellers wurde aufgrund des Vorliegens einer Katastrophe in die Kaserne einberufen. Wenn der Antragsteller angibt, dass der Lenker auf dem Weg dorthin von einer Flutwelle überrascht worden sei und der Versicherer die Deckung mit der Begründung ablehnt, dass der Schaden nicht aufgrund einer unmittelbaren Beschädigung durch eine Überschwemmung eingetreten sei, dann begehrt er den Versicherungsschutz seines Kaskoversicherers gerade mit der Begründung, dass sein Fahrzeug von einer Überschwemmung beschädigt worden sei, also einem Ereignis, deren typische Folge Rechtsstreitigkeiten mit Kaskoversicherern sein können. Es darf als notorisch vorausgesetzt werden, dass bei einem Hochwasser Schäden an diversen Rechtsgütern einer Vielzahl von Versicherungsnehmern eintreten und daraus Rechtsstreitigkeiten, sei es über die Deckung dem Grunde nach, sei es über den Umfang der zustehenden Ersatzleistung, entstehen.

In diesem Sinne ist der Rechtsstreit zwischen dem Antragsteller und seinem Kaskoversicherer eine typische Folge der eingetretenen Katastrophe.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 19. März 2025